

6227.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Diplomprüfung
für Studierende der Computervisualistik
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 27. August 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs Informatik der Universität Koblenz-Landau am 7. April 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 23. August 2004, Az.: 1537 Tgb.Nr. 59/04, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau vom 26. Mai 1999 (StAnz. S. 864), geändert durch die Ordnung vom 16. September 2002 (StAnz. S. 2570) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „vollständig“ die Wörter „teilweise oder“ eingefügt:
 - b) Es wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Erstreckt sich eine mündliche Prüfung über den Inhalt mehrerer Veranstaltungen aus verschiedenen Gebieten und werden zur Zulassung nicht von allen Veranstaltungen Leistungsnachweise erbracht, so soll sich die Prüfung bevorzugt über jene Inhalte erstrecken, über die keine Leistungsnachweise erbracht wurden.“
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „82 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Universitätsgesetz“ durch die Verweisung „§ 88 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 21 HochSchG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 4 Universitätsgesetz“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

- „Zu Prüfern dürfen nur Hochschul-
lehrer, Professoren im Ruhestand,
Honorarprofessoren und Habilitierte
bestellt werden.“
- b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 24
Abs. 3 Satz 2 Universitätsgesetz“
durch die Verweisung „§ 25 Abs. 4
HochSchG“ ersetzt.
- c) In Satz 5 werden die Wörter „im Stu-
diengang“ durch das Wort „in“ er-
setzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fas-
sung:
„1. an der Universität Koblenz-Lan-
dau für den Diplomstudiengang
Computervisualistik eingeschrie-
ben ist und“.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Kandidat soll mindestens
das letzte Semester vor dem Antrag
auf Zulassung zur Diplom-Vorprü-
fung bzw. zur Diplom-Hauptprüfung
im Diplomstudiengang Computervi-
sualistik an der Universität Koblenz-
Landau eingeschrieben sein.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 1
eingefügt:
„Bei Studien- und Prüfungsleistun-
gen von Studierenden mit Behinde-
rungen sind deren besondere Belange
zur Wahrung ihrer Chancengleichheit
zu berücksichtigen.“
- b) Es wird folgender neue Absatz 4 an-
gefügt:
„(4) Studien- und Prüfungsleistungen
können nur erbracht und bescheinigt
werden, wenn die Studierenden an
der Universität Koblenz-Landau für
den Diplomstudiengang Computervi-
sualistik eingeschrieben sind.“
6. Dem § 8 wird folgender Absatz 6 ange-
fügt:
„(6) Auf Antrag weiblicher Studierender
kann die zentrale Frauenbeauftragte
oder die Frauenbeauftragte des Fachbe-
reichs bei mündlichen Prüfungen teil-
nehmen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem
Wort „rechtzeitig“ ein Komma und
die Worte „spätestens vier Wochen
nach der letzten Fachprüfung,“ ein-
gefügt.
- b) In Absatz 7 erhalten die Sätze 4 und 5
folgende Fassung:
„(4) Einer der beiden Prüfer soll Hoch-
schullehrer der Informatik ein-
schließlich der Computervisualistik
oder der Wirtschaftsinformatik sein.
(5) Als zweiter Prüfer kann jede nach
Landesrecht prüfungsberechtigte
Person (vgl. § 25 Abs. 4 HochSchG)
bestellt werden.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 3
eingefügt:
„Der Krankheit des Kandidaten steht
die Krankheit eines überwiegend von
ihm allein zu versorgenden Kindes
gleich.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fas-
sung:
„In schwerwiegenden Fällen kann der
Prüfungsausschuss beschließen, dass
der Kandidat vom Erbringen weiterer
Prüfungsleistungen ausgeschlossen
wird und dass die Prüfung endgültig
nicht bestanden ist.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verwei-
sung „nach Satz 1 und Satz 2“ durch
die Verweisung „nach Absatz 3“ er-
setzt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Bei schriftlichen Studienleistun-
gen hat der Studierende bei der Ab-
gabe eine schriftliche Erklärung ab-
zugeben, dass er die Arbeit selbstän-
dig verfasst und keine anderen als die
angegebenen Quellen und Hilfsmittel
benutzt hat. (2) Erweist sich eine sol-
che Erklärung als unwahr, oder im
Falle von sonstigen Täuschungsver-
suchen oder Ordnungsverstößen bei
der Erbringung von Studienleistun-
gen gelten die Absätze 3 und 4 ent-
sprechend.“
9. § 14 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fas-
sung:
„Bei der Berechnung der für den Freiver-
such maßgebenden Fachstudiendauer
und bei der Berechnung sonstiger Stu-
dienzeiten, die für die Einhaltung einer
für die Meldung oder Ablegung einer
Prüfung oder ihrer Wiederholung vor-
geschriebenen Frist maßgeblich sind,
werden auf Antrag Verlängerungen und
Unterbrechungen nicht berücksichtigt,
soweit sie
- durch die Mitwirkung in gesetzlich
oder satzungsmäßig vorgesehenen
Gremien einer Hochschule, einer Stu-
dierendenschaft oder eines Studie-
rendenwerks,
 - durch Krankheit, eine Behinderung
oder andere von dem Studierenden
nicht zu vertretende Gründe oder
 - durch Schwangerschaft oder Erzie-
hung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3
ist mindestens die Inanspruchnahme der
Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8
des Mutterschutzgesetzes sowie entspre-
chend den Fristen des Bundeserziehu-
ngsgesetzes über die Elternzeit zu er-
möglichen.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Studienzeiten, Studienlei-
stungen und Prüfungsleistungen in
staatlich anerkannten Fernstudien,
für multimedial gestützte Studien-
und Prüfungsleistungen sowie für
Studien- und Prüfungsleistungen von
Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 Hoch-
SchG) gelten Absatz 1 und Absatz 2
entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem
auch für Studienzeiten, Studienlei-
stungen und Prüfungsleistungen an
anderen Bildungseinrichtungen, ins-
besondere an staatlichen oder staat-
lich anerkannten Berufsakademien
sowie an Fach- und Ingenieurschulen
und Offiziershochschulen der ehema-
ligen Deutschen Demokratischen Re-
publik.“
- b) In Absatz 6 wird die Verweisung
„§ 29 a Abs. 2, 3 und 5 Universitätsgesetz“
durch die Verweisung „§ 33
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht
aus je einer Fachprüfung
- in Praktischer und Technischer In-
formatik,
 - in Computervisualistik,
 - in Theoretischer Informatik,
 - in Mathematik und
 - im Interdisziplinären Bereich der
Computervisualistik.“
- b) In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung
„§ 9 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 9
Abs. 2“ ersetzt.
12. In § 22 letzter Halbsatz wird die Verwei-
sung „Anlage 2 Nr. 2“ durch die Verweisung
„Anlage 2 Nr. 2“ ersetzt.
13. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 ange-
fügt:
„(5) Studierende, die die Hochschule ohne
Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag
gegen Vorlage der entsprechenden Nach-
weise eine zusammenfassende Bescheini-
gung über erbrachte Studien- und Prü-
fungsleistungen.“
14. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 ange-
fügt:
„(3) (1) Ferner erhält der Prüfling ein
Diploma Supplement (DS) entsprechend
dem „Diploma Supplement Model“ von
Europäischer Union / Europarat / UNES-
CO in deutscher und englischer Sprache.
(2) Es enthält insbesondere Angaben über
die Hochschule, die Art des Abschlusses,
das Studienprogramm, die Zugangs-
voraussetzungen, die Studienanforde-
rungen und den Studienverlauf sowie
über das deutsche Studiensystem. (3) Als
Darstellung des nationalen Bildungssy-
stems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen
der Kultusministerkonferenz und der
Hochschulrektorenkonferenz abge-
stimmte Text in der jeweils geltenden
Fassung zu verwenden. (4) Auf Antrag
des Prüflings händigt ihm die Hochschule
zusätzlich zur Ausstellung des Diploma
Supplement Übersetzungen der Diplom-
Urkunde und des Zeugnisses in engli-
scher Sprache aus.“
15. Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Anlage 1 zu § 18 Abs. 1 und Abs. 2: Dip-
lom-Vorprüfung
- (1) Die nachstehende Tabelle beschreibt
die Pflichtveranstaltungen und Lei-
stungsnachweise sowie die zugeordneten
ECTS-Punkte und die Zuordnung des
Prüfungsstoffs zu den einzelnen münd-
lichen Prüfungen. (2) Die Art des Lei-
stungsnachweises bestimmt der Dozent.
(3) Dieser Leistungsnachweis kann etwa
durch eine mündliche Leistungsüberprü-
fung, eine Klausur, eine Hausarbeit,
Übungsaufgaben mit oder ohne münd-
liche Präsentation oder eine Kombination
dieser Leistungen erbracht werden.
(4) Die geforderte Leistung und die zur
Erbringung der Leistung verfügbare Zeit
ist bei der Ankündigung der Veran-
staltung, spätestens zu Beginn der Veran-
staltung, bekannt zu geben.

¹Die jeweils geltende Fassung ergibt sich
aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diplo-

Lehrveranstaltungen	Umfang	Jahr	Semester	ECTS
Praktische und Technische Informatik	18 SWS			27
1 Praktische Informatik A	V4+Ü2	1	1 oder 2	9
2 Praktikum für Erstsemester	P2	1	1	3
3 Praktische Informatik B	V4+Ü2	1	1 oder 2	9
4 Praktische Informatik C	V2	2	3 oder 4	3
5 Technische Informatik B	V2	1/2	2 oder 3	3
Computervisualistik	20 SWS			30
6 Medientechnik	V3+Ü1	1	1 oder 2	6
7 Einführung in die Softwareergonomie	V2+Ü2	1/2	2 oder 3	6
8 Bildverarbeitung	V4+Ü2	2	3 oder 4	9
9 Computergraphik I	V4+Ü2	2	3 oder 4	9
Theoretische Informatik	14 SWS			21
10 Logik für Informatiker	V3+Ü2	2	3 oder 4	7
11 Grundlagen der Theoretischen Informatik I	V4+Ü2	2	3 oder 4	9
12 Diskrete algebraische Strukturen	V2+Ü1	1	1 oder 2	5
Mathematik	16 SWS			24
13 Mathematik A	V4+Ü2	1	1 oder 2	9
14 Mathematik B	V4+Ü2	1	1 oder 2	9
15 Mathematik C	V3+Ü1	2	3 oder 4	6
Interdisziplinärer Bereich der Computervisualistik	12 SWS			18
16 Kunst/Kunstgeschichte A	V/S2	1	1 oder 2	3
17 Kunst/Kunstgeschichte B	V/S2	2	3 oder 4	3
18 Praktikum Kunst und Design I	P2	2	3 oder 4	3
19 Bildungstheoretische Aspekte der CV A	V/S2	2	3 oder 4	3
20 Bildungstheoretische Aspekte der CV B	V/S2	2	3 oder 4	3
21 Psychologie des Visuellen	V2	2	3 oder 4	3

16. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 23: Diplom-Hauptprüfung

„1: ⁽¹⁾Die folgende Tabelle zeigt die zur Diplom-Hauptprüfung zu studierenden Veranstaltungen, bzw die Gebiete, aus den Veranstaltungen als Wahlpflichtveranstaltungen auszuwählen sind, auf. Die Art des Leistungsnachweises zu diesen Veranstaltungen bestimmt der Dozent. ⁽²⁾Dieser Leistungsnachweis kann etwa durch eine mündliche Leistungsüberprüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit, Übungsaufgaben ohne mündliche Präsentation oder eine Kombination dieser Leistungen erbracht werden. ⁽³⁾Die geforderte Leistung und die zur Erbringung der Leistung verfügbare Zeit ist bei der Ankündigung der Veranstaltung, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt zu geben.

2. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters vor Vorlesungsbeginn fest, welche Veranstaltungen dieses Semesters den Listen 1 bis 3 zu Zeile 23, 27, 28 und 37 zugeordnet werden.

3. Zur Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung müssen die beiden Seminare (Zeilen 29 und 30), die Studienarbeit (Zeile 31), das Praktikum (Zeile 32) und das Praktikum Kunst und Design (Zeile 38) sowie 12 ECTS-Punkte aus dem Vertiefungsgebiet und jeweils 15 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich der Informatik und der Computervisualistik und aus dem Interdisziplinären Bereich nachgewiesen werden.

4. ⁽¹⁾Bis zu zwei der vier Fachprüfungen gelten unter folgenden Bedingungen als bestanden: Die Fachprüfungen Informatik (Kernbereich), Computervi-

sualistik (Kernbereich) und Vertiefungsgebiet gelten als bestanden, wenn neben den beiden Seminaren (Zeile 29 und 30), der Studienarbeit (Zeile 31) und dem Praktikum (Zeile 32) alle jeweils zugeordneten 24 bzw. 18 ECTS-Punkte vor Ende des neunten Semesters nachgewiesen sind. ⁽²⁾Die Fachprüfung im Interdisziplinären Bereich gilt als bestanden, wenn alle ihr zugeordneten 33 ECTS-Punkte (Zeilen 33 bis 38) vor Ende des neunten Semesters nachgewiesen sind. ⁽³⁾Die unter Zeilen 23, 27, 28 und 37 gewählten Veranstaltungen müssen alle verschieden sein. ⁽⁴⁾Eine Veranstaltung darf nur für eine Prüfung gewählt werden. ⁽⁵⁾Es wird empfohlen, die Wahlpflichtveranstaltungen aus Zeile 28 nur aus zwei thematisch zusammenhängenden Bereichen zu wählen.

Fach/Veranstaltung	Umfang	ECTS
Informatik (Kernbereich)	16 SWS	24
22 Softwaretechnik I	V4+Ü2	9
23 Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums des Studienganges Informatik, davon mindestens eine aus einem Gebiet der Liste 1	10	15
Computervisualistik (Kernbereich)	16	24
24 Rechnersehen	V4 + 2Ü	9
25 Computergraphik II	V4 + 2Ü	9
26 Softwareergonomie	V2	3
27 Wahlpflichtveranstaltung aus den Gebieten der Liste 2	V2	3
Studienschwerpunkt (Vertiefungsgebiet)	12	18
28 Wahlpflichtveranstaltungen aus den Veranstaltungen des Hauptstudiums des Studienganges Informatik oder aus den Gebieten der Liste 2 und 3	12	18
Weitere erforderliche Leistungen	14	21
29 Seminar Informatik	S2	3
30 Seminar Computervisualistik	S2	3
31 Studienarbeit	P4	6
32 Praktikum	P6	9
Interdisziplinärer Bereich der Computervisualistik	18	27
33 Mensch-Maschine-Kommunikation	V2	3
34 Ästhetik	V2	3
35 Visuelle Medien, Design, Kunstgeschichte	V2	3
36 BAC III	V2	3
37 Wahlpflichtveranstaltungen aus Liste 3	10	15
Weitere erforderliche Leistung aus dem Interdisziplinären Bereich der CV	4	6
38 Praktikum Kunst und Design II	4	6

Liste 1: Informatik

- Datenbanken
- Rechnernetze
- Künstliche Intelligenz
- Theoretische Informatik

Liste 2: Computervisualistik

- Bildverarbeitung
- Bildanalyse
- Computergraphik
- Softwareergonomie
- Computerlinguistik

Liste 3: Interdisziplinärer Bereich der Computervisualistik

- Veranstaltungen mit Bildbezug aus allen Fachbereichen in den Gebieten
- Philosophie
 - Pädagogik
 - Psychologie
 - Kunst/Kunstgeschichte
 - Naturwissenschaften

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Computervisualistik an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Kandidaten, die sich innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung

der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Hauptprüfung in Computervisualistik unterziehen, können diese Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen, wenn sie dies im Antrag auf Zulassung beantragen.

Koblenz, den 27. August 2004

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jürgen Ebert